



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PLR, durch Julien Monod (Suppl.)
Gegenstand	Verständliche, fortschrittliche und gerechte Besteuerung
Datum	13. November 2014
Nummer	1.0104

Der Postulant stellt fest, dass alleinstehende Personen mit Kindern genauso wie Ehepaare in den Genuss einer Steuerermässigung von 35% kommen. Seiner Ansicht nach soll mit dieser Steuerermässigung die Tatsache kompensiert werden, dass der Steuersatz für verheiratete Paare – bei welchen beide Einkommen für die Besteuerung zusammengerechnet werden – deutlich höher ist als bei Alleinstehenden. Mit der Entwicklung unserer Gesellschaft ist das Argument der begrenzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer in steuerlichen Hinsicht alleinstehenden Person mit Kind(ern) jedoch nicht mehr so stichhaltig – insbesondere für Konkubinatspaare. Folglich fordert er den Staatsrat auf, die Anwendung des individuellen Veranlagungsverfahrens (Splitting) im Rahmen der nächsten Revision des Steuergesetzes zu prüfen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) werden die Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. In Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird derselbe Wortlaut verwendet. Die Einführung eines individuellen Veranlagungsverfahrens im Walliser Steuergesetz widerspräche nicht nur dem StHG, sondern würde auch zu einem Steuersystem führen, das gänzlich von demjenigen abweicht, das in Sachen direkte Bundessteuer Anwendung findet.

In der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern wurden vier Steuermodelle (einschliesslich Individualbesteuerung) zur Diskussion gestellt. Diese Vernehmlassung hat allerdings zu keinem klaren Ergebnis geführt. Aus diesem Grund verzichtete der Bundesrat auf einen Systemscheid (BBl 2009 4729, S. 4735).

Im aktuellen System ermässigt sich die Kantonssteuer für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt aufkommen, um 35% (Art. 32a Abs. 3 Bst. a StG). Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe a (StG) sieht dieselbe Ermässigung für die Gemeindesteuern vor.

In Sachen direkte Bundessteuer gibt es hingegen zwei Tarife: einen für Alleinstehende und einen anderen für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt aufkommen (Art. 36 DBG).

In der vorherrschenden Doktrin wird die steuerliche Gleichbehandlung von verheirateten Personen und alleinerziehenden Personen kritisiert. Begründet wird die Kritik am Gesetz damit, dass eine alleinerziehende Person a priori wirtschaftlich leistungsfähiger sei als ein Ehepaar mit dem gleichem Einkommen und der gleichen Anzahl Kinder, weil das Einkommen für zwei erwachsene Personen ausreichen müsse. Das Bundesgericht hat allerdings auch hervorgehoben, dass eine alleinstehende Person mit Kind höhere Ausgaben hat als eine alleinstehende Person ohne Kind, aber geringere Ausgaben als ein Ehepaar mit Kind (BGE 131 II 710 und 131 II 697).

Um den Verfassungsgrundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzuhalten, müssen die Kantone also die Steuerbelastung der Einelternfamilien gegenüber Alleinstehenden senken. Würde diese Ermässigung wegfallen, müsste für Einelternfamilien ein neuer Tarif eingeführt werden.

Der Kanton Wallis sprach sich gegen die Einführung eines spezifischen Tarifs für Einelternfamilien aus, hauptsächlich weil dies auf Ebene der direkten Bundessteuer auch nicht gemacht wurde. So hat der Bundesrat auf eine Änderung des DBG gemäss Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verzichtet und sieht vor, sämtlichen Alleinerziehenden bei der direkten Bundessteuer weiterhin den Verheiratetentarif zu gewähren (BBI 2009 4729, S. 4755).

Zweitens hat die im Hinblick auf die Änderung des Steuergesetzes vom 10 September 2010 eingeführte Teilung der Kinderabzüge sowie der Steuerermässigung für getrennt veranlagte Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht die Differenz in Sachen Steuerbelastung gegenüber einem verheirateten Paar reduziert. Diese Teilung ist zwar gerechter im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, hat aber die Veranlagung von Familien enorm erschwert. Mit der Einführung eines zusätzlichen Tarifs wäre das System nur noch komplizierter geworden.

Weiter wird für alleinerziehende Personen, die Unterhaltsbeiträge erhalten, aufgrund dieses zusätzlichen Einkommens der Steuersatz ebenfalls erhöht, allerdings haben sie kein Anrecht auf die Einkommensabzüge des Ehegatten (Art. 29 Abs. 2 StG).

Schliesslich erinnert das Bundesamt für Statistik in seiner Medienmitteilung vom 15. Juli 2014 zu den Ergebnissen der Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) daran, dass Alleinerziehende in der Schweiz zu den Gruppen mit dem höchsten Armutsrisiko gehören.

Gemäss Daten von 2011 leben im Wallis ungefähr 9'737 Einelternfamilien und 6'122 unter ihnen haben Anrecht auf eine Steuerermässigung. Die 3'615 übrigen Einelternfamilien haben ein zu niedriges Einkommen und werden dementsprechend nicht veranlagt. Der Gesamtbetrag der Steuerermässigungen beläuft sich auf über 6'700'000 Franken für den Kanton und ebenso viel für die Gemeinden.

Mit der Einführung eines intermediären Steuersatzes für Einelternfamilien könnten zusätzliche Einnahmen von rund 3 Millionen Franken für den Kanton erzielt werden.

Damit das System jedoch gemäss Wunsch des Postulanten einfach, verständlich und im Einklang mit dem StHG bleibt, sind wir der Ansicht, dass diese Problematik auf Bundesebene geregelt werden muss.

Auswirkungen Administration: Zunahme des Arbeitsaufwands

Auswirkungen Finanzen:

3 Millionen Franken an zusätzlichen Einnahmen für den Kanton und ebenso viel für die Gemeinden.

Auswirkungen Personal (VZE): Keine

Auswirkungen NFA: Keine

Das Postulat wird folglich zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 18. Juni 2015